



Das Lebensministerium



## Siedlungsökologische Maßnahmen

### Richtlinie Integrierte Ländliche Entwicklung (RL ILE/2007)

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Alle Angaben ohne Gewähr, es gilt die RL-ILE sowie die Entscheidung der Bewilligungsbehörde

Autor:  
Kuschnig



Das Lebensministerium

Referat 24  
Ländliche Entwicklung

## Kapitel F Siedlungsökologische Maßnahmen

**Neubau und Erweiterung von Anlagen zum Schutz der Ortslagen vor wild abfließendem Oberflächen- und Niederschlagswasser sowie erodiertem Material von angrenzenden Flächen, z.B. Rückhaltedämme, sonstige Schutzbauwerke und Schutzpflanzungen oder Anlagen zur Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser**



**Beispiel 1: ein Regenrückhaltedamm wird in Ortsrandlage, außerhalb von Gewässern 1.od. 2. Ordnung errichtet**

Zuwendungsfähig sind Tiefbau- und Landschaftsbauarbeiten, einschl. Planung.

Antragsberechtigt sind nur Gemeinden und nicht gewerbliche Zusammenschlüsse.

Mwst. ist für Gemeinden nicht zuwendungsfähig.

Fördersatz: 75%  
Max. Zuwendung: 150.000 €  
Mindestzuschuss: 15.000 €

## Kapitel F Siedlungsökologische Maßnahmen

Neubau und Erweiterung von Anlagen zum Schutz der Ortslagen vor wild abfließendem Oberflächen- und Niederschlagswasser sowie erodiertem Material von angrenzenden Flächen, z.B. Rückhaltedämme, sonstige Schutzbauwerke und Schutzpflanzungen oder Anlagen zur Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser



**Beispiel 2: eine Wassererosionsschutzhecke wird in Ortsrandlage, außerhalb von Gewässern 1.od. 2. Ordnung errichtet**

Zuwendungsfähig sind Landschaftsbauarbeiten, einschl. Planung.

Antragsberechtigt sind nur Gemeinden und nicht gewerbliche Zusammenschlüsse.

Mwst. ist für Gemeinden nicht zuwendungsfähig.

Fördersatz: 75%

Max. Zuwendung: 150.000 €

Mindestzuschuss: 15.000 €

### Zu F.1.1 der Begriff der Anlage im Sinne o.g. Ziffer:

#### Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sächsische Bauordnung sowie Schutzpflanzungen

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Bauliche Anlagen sind auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen;
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze;
3. Sport- und Spielflächen;
4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze;
5. Freizeit- und Vergnügungsparks;
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge;
7. Gerüste sowie
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Anlagen sind bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.

## Kapitel F Siedlungsökologische Maßnahmen

**Abbruch von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung und Rückbau überdimensionierter, finanziell nicht tragfähiger öffentlicher Infrastruktur in Ortslagen soweit dies zur Erhaltung und Weiterentwicklung der orts- und regionaltypischen Siedlungs- und Landschaftsstruktur dient**



**Beispiel: ein verfallenes Gehöft, welches in Sichtbeziehung zu einem Ausflugslokal eines Naherholungsgebietes liegt, soll abgerissen werden**

**Zuwendungsfähig sind Abrissarbeiten einschließlich einfacher Herrichtung des Grundstücks (Wiese oder ungebundene Befestigung), einschl. Planung.**

**Fördersätze :**

**Gemeinden und Vereine: 90%**

**natürliche Personen: 50%**

**Unternehmen : bis zu 50%**

**Mwst. ist für Gemeinden und Unternehmen nicht zuwendungsfähig.**

**Max. Zuwendung: 80.000 €**

**Mindestzuschuss: 5.000 €**